



115/13/10

Kanton Solothurn
16 DEZ. 1971
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Dezember 1971

Nr. 6859

I.

Zur Ergänzung des allgemeinen Bebauungsplanes der Gemeinde Hofstetten hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde einen Strassen- und Baulinienplan in drei Abschnitten, ausarbeiten lassen und öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 6. September - 5. Oktober 1971 beim Kreisbauamt III in Dornach und bei der Gemeindeverwaltung in Hofstetten.

Innert der Auflagefrist gingen drei Einsprachen ein. Einsprecher sind:

1. Oser-Renz Emil, Landwirt, Mariasteinstrasse 49, Hofstetten
2. Oser Beat, Landwirt, Mariasteinstrasse 51, Hofstetten
3. Oser-Stöckli Bruno, Ettiingerstrasse 357, Hofstetten

Beamte des Bau-Departementes führten am 29. Oktober 1971 in Hofstetten die Einspracheverhandlungen durch.

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Hofstetten. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Oser-Renz Emil, Eigentümer von GB Hofstetten
Nr. 3165

Der Einsprecher macht geltend, dass durch die vorgesehene Strassen-

verbreiterung der gesetzliche Gebäudeabstand seines Wohnhauses mit Scheune Nr. 49 gegen die Kantonsstrasse unterschritten werde, womit eine wesentliche Wertverminderung der genannten Liegenschaft eintrete. Wegen Näherrückens der Strasse werden auch Inkonvenienzen und Immissionen geltend gemacht.

Zufolge starker Zunahme des Orts- und Durchgangsverkehrs müssen die bestehenden Engpässe beim Schulhaus und der Liegenschaft des Einsprechers beseitigt, und die Kantonsstrasse auf eine minimale Breite von 7 m mit einseitigem Trottoir von 2 m Breite ausgebaut werden. Herr Oser hat volles Verständnis hiefür, doch sei es offensichtlich, dass seine Liegenschaft entsprechend beeinträchtigt werde. Er betreibe allerdings keine Landwirtschaft mehr und möchte deshalb die beabsichtigte Strassenkorrektur keineswegs verunmöglichen. Zu einem Rückzug der Einsprache könne er sich jedoch nicht entschliessen, bevor nicht die Entschädigungen und Fragen der Anpassungen event. Umorientierung der Liegenschaft abgeklärt sind. Diese Fragen bilden jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Plan-genehmigung, sondern sie sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen, das vor dem Strassenausbau durchgeführt werden muss. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 2: Oser Beat, Eigentümer von GB Hofstetten Nr. 3166

Herr Oser macht ebenfalls eine wesentliche Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlichen Liegenschaft Nr. 51 geltend. Die Erschliessung könne leider nur von der Kantonsstrasse her erfolgen. Durch die Strassenverbreiterung und das später vorgesehene Trottoir werde der Vorplatz zwischen Liegenschaft und Kantonsstrasse um über 3 m geschmälert, was sich auf eine reibungslose Verkehrsabwicklung für den Landwirtschaftsbetrieb sehr nachteilig auswirken dürfte. Zudem werde der Mistplatz mit Jauchegrube beansprucht und entsprechend verkleinert. Gegen den vorliegenden Strassenplan selber werden jedoch keine Einwendungen erhoben.

Es trifft zu, dass die direkte Zu- und Wegfahrt sowie die Neugestaltung des Mistplatzes mit Jauchegrube gewisse Probleme aufwirft. Es wird im gegebenen Zeitpunkt zu prüfen sein, ob die

genannten Anlagen nicht auf die Westseite der Liegenschaft, also rückwärtig verlegt werden können. Dies bedingt allerdings den Erwerb eines entsprechenden Landstreifens von den Nachbargrundstücken GB Nr. 3165 und 3164. Das Bau-Departement hat sich bereit erklärt, die Bemühungen des Einsprechers in dieser Richtung zu unterstützen. Diese Fragen bleiben jedoch dem späteren Landerwerbsverfahren vorbehalten. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit sie den Strassen- und Baulinienplan betrifft.

Einsprache Nr. 3: Oser-Stöckli Bruno, Eigentümer von GB Hofstetten Nr. 325 an der Etingerstrasse

Herr Oser verwahrt sich gegen den vorgesehenen Ausbau von Strasse und Trottoir. Er habe bereits früher einmal einen Landstreifen von 2 m Breite abgetreten und erachte es als ungerecht, dass die Kantonsstrasse nach Süden verbreitert und dadurch die Anstösser auf der Nordseite verschont werden. Laut vorliegendem Plan komme die Nordostecke des Wohnhauses Nr. 357 gar mit ca. 50 cm in das Raumprofil des Trottoirs zu stehen. Der beabsichtigte Ausbau laut Auflageplan habe eine namhafte Wertverminderung seiner Liegenschaft zur Folge, weshalb er eine entsprechende Aenderung der Linienführung der Kantonsstrasse vorschlage.

Aus strassenbautechnischen Gründen und den gegebenen örtlichen Verhältnissen entsprechend muss die geplante Linienführung der Kantonsstrasse von Ettingen her als richtig bezeichnet werden. Wohl werden in diesem Abschnitt einige Liegenschaften in der ersten Ausbauetappe nur auf der südlichen Strassenseite beansprucht, doch ist in einem späteren Zeitpunkt auch eine Beanspruchung der nördseitigen Grundstücke durch die Errichtung eines allfälligen zweiten Trottoirs unumgänglich. Das Kreisbauamt III in Dornach wird vor dem Strassen- und Trottoirausbau Detailaufnahmen der Liegenschaft Oser erstellen und sichert eine minimal erforderliche Inanspruchnahme derselben, sowie eine einwandfreie Anpassung an die neuen Verhältnisse zu. Die Anpassungen und Entschädigungen werden jedoch in diesem Verfahren nicht behandelt, da sie Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen bilden, die vor dem Strassenausbau durchgeführt werden müssen. Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen die Pläne selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Aus diesen Gründen sind die vorliegenden Strassen- und Baulinienpläne zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Strassen- und Baulinienpläne, umfassend die Kantonsstrasse aus Richtung Metzlerlen durch das Dorf bis zur Gemeindegrenze Ettingen in der Gemeinde Hofstetten, werden genehmigt.
2. Die drei Einsprachen gegen diese Pläne werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Wenn für den Fall eines gesamten oder streckenweisen Ausbaues von Strasse und Trottoirs mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug geauftragt.

Der Staatsschreiber:



Ausfertigungen:

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kantonales Tiefbauamt (5) mit je 3 genehmigten Plänen

Kantonale Planungsstelle (2) mit je 3 genehmigten Plänen

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit je 3 genehmigten Plänen

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4149 Hofstetten, mit je 3 genehmigten Plänen

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch,
4657 Dulliken

Sämtliche Einsprecher per EINSCHREIBEN

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)